

Fwd: Fernwärme

An hartmut@rencker.de <hartmut@rencker.de>

Die Häuslebauer sind alle weitgehend unabhängig vom Gebäudetyp und vom individuellen Bedarf pauschal mit einem Grundanschlusswert von 8 kW für Heizung **und** WW eingestuft, also mit über **400 Euro + ca. 200 Euro** für Funkablesen und Erstellen der Rechnung. Die genauen Zahlen habe ich nicht, weil ich meine Jahresrechnung verbuddelt habe.

Nach der Neufassung der AVBFernwärmeV können wir ohne Angabe von Gründen die Reduzierung des Grundanschlusswerts bis 50% verlangen, im Falle der erlaubten Nutzung regenerativer Energien (Erdwärme, Wärmepumpe, Thermopanele) auch mehr.

Aber bitte nicht zu klein prügeln, wenn es nicht zum eigenen Bedarf passt. Der aktuelle Durchsatz lässt sich am Zähler in der zweiten Schleife "Loop 1" (linke Taste) mittels Durchklicken (rechte Taste) ablesen. Achtung, es kann kurzfristige Spitzen geben, wenn z.B. ein kalter Heizkörper gerade aufgedreht wird.

Und daran denken, wo wir im Haus Energie verschwenden, insbesondere in der unisolierten und überdimensionierten WW-Zirkulation und durch in den Estrich unisoliert einzementierte Heizkörperzuleitungen. Auch die Zier-Vordächer sind beheizte Kühlrippen.

Ich werde einen Antrag stellen. Mal sehen, was wird.

AVBFernwärmeV in der Fassung ab Ende September 2021

§ 3 Bedarfsdeckung	§ 3 <u>Anpassung der Leistung</u>
<p>▲ ▼</p> <p>1 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. 2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. 3 Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.</p>	<p>(1) 1 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, <u>eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen.</u> 2 <u>Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.</u></p> <p>(2) 1 <u>Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will.</u> 2 <u>Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.</u></p>

-
- grafik.png (747 KB)